

FMA-Wegleitung 2019/3 – Gründung einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds)

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Verfahren bei der Gründung einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend: Einrichtung oder Pensionsfonds) sowie über die einzureichenden Unterlagen. Für die rechtliche Beurteilung sind die relevanten Bestimmungen sowie die Anordnungen der FMA massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein gerne zur Verfügung.

Referenz:	FMA-WL 2019/3
Adressaten:	Pensionsfonds
Betrifft:	Erteilung einer Bewilligung nach dem Gesetz vom 9. November 2018 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG)
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	01.04.2019
Letzte Änderung:	01.04.2019

1. Allgemeines

- 1.1 Einrichtungen, die im Fürstentum Liechtenstein oder vom Fürstentum Liechtenstein aus die betriebliche Altersversorgung betreiben, unterliegen der Aufsicht der FMA (Art. 91 PFG). Als eine solche Einrichtung gilt ungeachtet der jeweiligen Rechtsform eine nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeitende Einrichtung, die rechtlich unabhängig von einem Trägerunternehmen oder einer Trägerberufsvereinbarung zu dem Zweck eingerichtet ist, auf der Basis einer oder eines individuell oder kollektiv zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder deren Vertretern oder einer individuell oder kollektiv mit Selbständigen abgeschlossenen Vereinbarung oder eines Vertrages an die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit geknüpfte Altersversorgungsleistungen zu erbringen und die damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausübt (Art. 5 Abs. 1 Ziff. 5 PFG).
- 1.2 Einrichtungen, die der Aufsicht unterstehen, benötigen vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit eine Bewilligung der FMA (Art. 6 Abs. 1 PFG).
- 1.3 Die Ausübung von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten ohne Bewilligung ist bei Strafe untersagt (Art. 104 Abs. 1 lit. a PFG).
- 1.4 Die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 7 ff. PFG sind dauernd einzuhalten. Änderungen des genehmigten Geschäftsplanes gemäss Art. 7 Abs. 1 PFG bedürfen der vorgängigen Zustimmung durch die FMA (Art. 12 Abs. 1 PFG). Eintragungen ins Öffentlichkeitsregister sind in diesen Fällen erst nach Genehmigung durch die FMA zulässig (Art. 12 Abs. 2 PFG).
- 1.5 Die Einrichtungen nach PFG müssen von jenen nach BPVG (Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge) strikt getrennt werden. Es gibt keine Einrichtungen, welche beiden Gesetzen unterstellt sind.
- 1.6 Gemäss Art. 1 der Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV) gelten das BPVG und die BPVV nur für Personen, die bei der liechtensteinischen Alters- und Hinterlas-

senenversicherung (AHV) versichert sind. In allen anderen Fällen kommt das PFG zur Anwendung. Die grundsätzlich dem BPVG unterstellten liechtensteinischen Arbeitgeber haben die Möglichkeit, die freiwillige Versicherung nach dem PFG durchzuführen. In diesem Fall unterstehen sie ausschliesslich dem PFG (vgl. auch Art. 2a BPVG).

- 1.7 Einrichtungen, denen die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit erteilt wird, werden von der FMA in ein besonderes, von ihr geführtes Register eingetragen (Art. 11 PFG).

2. Bewilligungsverfahren

- 2.1 Im Bewilligungsverfahren unterzieht die FMA die Verhältnisse des Antragstellers einer umfassenden Prüfung in rechtlicher und finanzieller Hinsicht. Festgestellt werden soll vor allem seine Zuverlässigkeit, seine Eignung und die Fähigkeit, die künftigen Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern dauernd zu erfüllen.
- 2.2 Zunächst ist der FMA ein Entwurf des definitiven Bewilligungsgesuches (Vorgesuch) ohne Originalunterlagen einzureichen. Das Gesuch zur Vorprüfung ist grundsätzlich gleich zu strukturieren und mit denselben Angaben und Nachweise (Kopien) zu versehen wie das definitive Bewilligungsgesuch (zur Gliederung siehe die Ausführungen nachstehend unter Ziffer 3). Die vorgelegten Unterlagen werden in formeller und materieller Hinsicht umfassend geprüft. Der Antragsteller erhält von der FMA eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Schlüssigkeit, Form und Vollständigkeit des Inhaltes des Vorgesuches. Auch informiert die FMA über allfällige Unklarheiten und notwendige Korrekturen. Die Gesuchstellerin kann daraufhin das Bewilligungsgesuch bereinigen bzw. vervollständigen.
- 2.3 Nachdem das Vorgesuch, sofern erforderlich, bereinigt wurde, kann das definitive Bewilligungsgesuch mit den Originalunterlagen an die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein eingereicht werden. Das definitive Bewilligungsgesuch hat sodann ein Gesuchschreiben samt Geschäftsplan mit sämtlichen notwendigen Angaben und Nachweise (Art. 7 Abs. 1 PFG) zu enthalten. Es ist im Namen und im Auftrag der Gesellschaft (in Gründung) zusammen mit einer entsprechenden Vollmacht (Vollmacht des Gesuchstellers zur Einreichung des Gesuches, falls die Gesuchstellung nicht durch diesen selbst erfolgt) einzureichen und ist wie folgt zu stellen: „Antrag auf Erteilung der Bewilligung als Einrichtung der beruflichen Altersversorgung an die Gesellschaft X (in Gründung)“. Das Gesuch ist in der Reihenfolge der Inhalte des Art. 7 PFG zu gliedern.
- 2.4 Ändern sich während des Bewilligungsverfahrens Tatsachen, die für die Bewilligung von Bedeutung sein könnten, sind unverzüglich aktualisierte Antragsunterlagen nachzureichen.
- 2.5 Alle Angaben des Antragstellers werden vertraulich behandelt und unterliegen im Rahmen des Art. 98 PFG dem Amtsgeheimnis. Die Nutzung vertraulicher Informationen und die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäss Art. 98 ff. PFG.
- 2.6 Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig. Diesbezüglich wird auf Ziffer 5 dieser Wegleitung verwiesen.
- 2.7 Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt in erster Linie davon ab, wie gut der Bewilligungsantrag vorbereitet ist. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wird jeder Antrag inhaltlich bearbeitet, soweit es die vorgelegten Unterlagen jeweils zulassen.
- 2.8 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Gesuchsteller mittels schriftlicher Stellungnahme über die Vollständigkeit der Unterlagen informiert und, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, die Bewilligung erteilt. Es können Auflagen erteilt werden (Art. 9 PFG).

- 2.9 Es besteht die Möglichkeit, nach Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung zu verzichten. Dies bringt den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. In einem solchen Fall informiert die FMA den Gesuchsteller über ihren Entscheid über den Antrag mit einfachem Schreiben ohne Begründung. Gibt die FMA dem Gesuch nicht statt, so erhält der Gesuchsteller in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung. Die Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung kann im Übrigen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der einfachen Mitteilung widerrufen werden. Im Bewilligungsgesuch ist mitzuteilen, ob im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichtet wird.

3. Bewilligungsgesuch

Das Bewilligungsgesuch und die damit einzureichenden Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Die FMA kann beglaubigte Übersetzungen zulassen (Art. 7 Abs. 2 PFG i.V.m. Art. 5 PFV).

Neben den allgemeinen Angaben ist das einzureichende Gesuch entsprechend dem Aufbau des Art. 7 Abs. 1 PFG zu gliedern (Art. 7 Abs. 1 Bst. a PFG (Rechtsform), Art. 7 Abs. 1 Bst. b PFG (Zweck und Organisation), etc.) Gegebenenfalls ist auf die jeweiligen Unterlagen (Anlagen) zu verweisen. Das Gesuch muss den nachfolgenden Mindestinhalt aufweisen:

3.1 Gesuch (Antrag) mit Vollmacht:

Das Bewilligungsgesuch ist durch die Gründer bzw. sofern die Antragstellung nicht durch diese selbst erfolgt, mit einer entsprechenden Vollmacht wie folgt einzureichen:

„Antrag auf Erteilung der Bewilligung als Einrichtung der beruflichen Altersversorgung an die Gesellschaft X (in Gründung)“.

3.2 Allgemeine Angaben:

Ausgangslage: Es sind Informationen hinsichtlich des Gesuchstellers selbst (z.B. Organisation, Tätigkeitsgebiete, Eigentümerstruktur, Geschäftszahlen, Geschäftstätigkeit, insbesondere im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, etc.) darzulegen; Organigramme etc. sind beizulegen.

Beweggründe und Geschäftsidee: Einleitend ist auf die Motive und Beweggründe des Gesuchstellers zur Gründung einer Einrichtung in Liechtenstein einzugehen. Im Weiteren hat der Gesuchsteller das Geschäftsmodell bzw. die Geschäftsidee zu erläutern (Angaben über die geplante Pensionsfondstätigkeit, die Zielmärkte bzw. Tätigkeitsländer, den Vertrieb der Produkte, allfällige Risiken, etc.). Dabei ist die Bestimmung über die rechtliche Trennung zwischen Trägerunternehmen und Einrichtung zu beachten (Art. 8 PFG). Hinsichtlich die Erteilung und den Umfang einer Bewilligung ist Art. 9 PFG einschlägig.

3.3 Geschäftsplan und weitere Angaben:

Einrichtungen, die eine Bewilligung zur Geschäftstätigkeit erlangen wollen, haben gemäss Art. 7 Abs. 1 PFG der FMA einen Geschäftsplan einzureichen, der Angaben (Informationen und Beschreibungen) und entsprechende Nachweise (behördliche Dokumente, Selbsterklärungen sowie Verträge oder Vertragsentwürfe) zu den nachfolgenden Buchstaben zu enthalten hat:

a) Rechtsform (Art. 7 Abs. 1 Bst. a PFG)

Die Errichtung der Einrichtung hat in der Rechtsform der eingetragenen Stiftung, der Aktiengesellschaft, der Europäischen Gesellschaft (SE), der Genossenschaft oder der Europäischen

Genossenschaft (SCE) zu erfolgen. Bei Errichtung in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft sind ausschliesslich Namensaktien zulässig.

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der statutarische Sitz und die Hauptverwaltung der Einrichtung in Liechtenstein sind.

b) Zweck und Organisation (Art. 7 Abs. 1 Bst. b PFG):

Der Zweck der Einrichtung ist auf die Ausübung von Altersvorsorgegeschäften und solche Aktivitäten zu beschränken, die damit im Zusammenhang stehen (i.d.S. auch: Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 PFG i.V.m. Art. 9 PFG). In Bezug auf die Organisation sind Unterlagen beizubringen, aus denen hervorgeht, welche Verwaltungs- Leitungsfunktionen am Sitz des Unternehmens in Liechtenstein ausgeübt werden. Es muss beschrieben und dokumentiert werden, wer welche Funktion wo ausübt. Auf die Ausgliederungsverträge wird nachfolgend unter Bst. m eingegangen.

c) Statuten – im Entwurf (Art. 7 Abs. 1 Bst. c PFG):

Bezüglich des Inhalts der Statuten wird auf die Wegleitung „Statuten von Pensionsfonds“ verwiesen, welche auf der Webseite der FMA unter [diesem Link](#) abgerufen werden kann.

d) notwendige Angaben betreffend die finanzielle Ausstattung (Art. 7 Abs. 1 Bst. d PFG):

Gemäss Art. 13 PFG muss die Einrichtung über ein Mindestkapital verfügen, welches die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Einrichtung gewährleistet. Dieses kann in Schweizer Franken oder dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar einbezahlt werden. Die FMA bestimmt, namentlich mit Rücksicht auf die zu deckenden Risiken und die Qualität des Risikomanagements, das erforderliche Mindestkapital im Einzelfall; Die Rückversicherung einer Einrichtung wird berücksichtigt. Hinsichtlich der Sicherheitsmarge verlangt Art. 18 Abs. 1 PFG, dass Einrichtungen, welche selbst die Haftung für biometrische Risiken übernehmen oder ein bestimmtes Anlageergebnis bzw. die Höhe der Leistung garantieren, jederzeit über zusätzliche, über die versicherungstechnischen Rückstellungen (vgl. unten) hinausgehende Vermögenswerte zu verfügen haben. Vorschriften betreffend den Umfang der vorgesehenen Sicherheitsmarge finden sich in Art. 18 Abs. 2 PFG, für deren Berechnung in den Art. 19 bis 24 PFG.

Es müssen hier grundsätzliche und entsprechende Angaben zur ausreichenden Kapitalisierung und Solvenz gemacht werden. Verpflichtung des Trägerunternehmens zur regelmässigen Kapitaldeckung, sofern es eine Leistung zugesagt hat (Art. 7 Abs. 1 Bst. e PFG):

Art. 6 PFV regelt, dass die Kapitaldeckung durch einmalige Vornahme erfolgen kann; Reicht diese für die Deckung nicht aus, trifft das Trägerunternehmen eine Nachschusspflicht. Diesbezüglich sind entsprechende Nachweise beizubringen, aus denen sich ergibt, dass das (jeweilige) Trägerunternehmen über diese gesetzliche Verpflichtung ausreichend informiert ist.

e) Angaben über Identität und Beteiligungshöhe der wirtschaftlich Berechtigten der Einrichtung und des Trägerunternehmens (Art. 7 Abs. 1 Bst. f PFG).

Die Beteiligungsverhältnisse sind grafisch darzustellen (Gesellschaftsstruktur). Sofern die Anteile an den Stimmrechten und dem Kapital nicht übereinstimmen, ist dies offenzulegen. Aktionäre, Genossenschafter oder Gesellschafter, die über eine qualifizierte Beteiligung an einer Einrichtung verfügen, haben den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung einer Einrichtung zu stellenden Ansprüchen zu genügen. Für die materielle Prüfung ab einer Höhe der Beteiligung von zumindest 20% sind die nachfolgenden allgemeinen Informationen zur Identität der wirtschaftlich Berechtigten einzureichen:

Natürliche Person:

- aa) Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises;
- bb) aktueller¹ eigenhändig unterschriebener Lebenslauf (Mindestinhalt²);
- cc) aktueller¹ Strafregisterauszug oder gleichwertiges behördliches Dokument, im Original;
- dd) persönliche Erklärung betreffend persönliche Zuverlässigkeit (siehe Anhang 1);
- ee) Annahmeerklärung in Kopie;
- ff) Kopien der für die jeweilige Funktion massgeblich Abschlusszeugnisse und Zertifikate (Studienabschluss, Berufserfahrung)³ gemäss Lebenslauf;
- gg) Beteiligungshöhe in Prozent am Pensionsfonds.

Als Nachweis für die persönliche Zuverlässigkeit einer Person mit Wohnsitz im Ausland, wird ein ausländischer Strafregisterauszug oder eine gleichwertige Urkunde des Auslandes akzeptiert. Einem Strafregisterauszug gleichgestellt ist eine eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die von einer zuständigen ausländischen Behörde abgegeben worden ist (Art. 10 Abs. 3 PFV).

Juristische Person:

- aa) Unterlagen, aus denen die Firma und die Anschrift des Sitzes hervorgehen, sowie Angabe der postalischen Anschrift (falls diese nicht mit der Anschrift des Sitzes übereinstimmt), Kontaktdaten und nationale Identifikationsnummer (falls vorhanden);
- bb) Verzeichnis der unternehmerischen Aktivitäten, Höhe der Beteiligung in Prozent am Pensionsfonds;
- cc) komplette Aufstellung jener Personen, die tatsächlich die Geschäfte führen unter Beilage der für natürliche Personen einzureichenden Unterlagen unter diesem Buchstaben (f).

Vorbehalt bleibt die Einforderungen aller weiteren erforderlichen Dokumente im Sinn des Art. 7 Abs. 1 Bst. s PFG.

- f) Nachweis der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Integrität von Verwaltungs- und Stiftungsräten sowie weiterer Leitungsorgane zur Führung einer Einrichtung sowie entsprechender Nachweise für beigezogene Berater (Art. 7 Abs. 1 Bst. g PFG).

¹ Aktuell bedeutet für alle beizubringenden Dokumente nach dieser Wegleitung nicht älter als drei Monate (Art. 10 Abs. 3 PFV).

² Persönliche Daten (vollständiger aktueller Name, inkl. früherer Name, persönliche Adresse, Telefonnummer); Angaben zu allen bisherigen Funktionen bei Pensionsfonds, welche durch eine EWR-Aufsichtsbehörde geprüft wurden; ggf. Angaben zu allen bisherigen Anstellungen als Leistungsorgan unter Angabe des vollständigen Firmennamens, Adresse, Art und Umfang der Tätigkeit des Unternehmens; Beschreibung des beruflichen Ausbildungsniveaus (Kompetenzen, Erfahrungen, Abschlüsse, Zertifikate, sonstige Aus- und Weiterbildungen).

³ Eine ausreichende Qualifikation kann je nach Funktion durch den Abschluss eines Studiums der Wirtschaft-, Rechtswissenschaften oder Mathematik und angemessener Berufserfahrung, ohne Studienabschluss, bei nachgewiesener dreijähriger Tätigkeit in einer solchen oder vergleichbaren Funktion durch Vorlage entsprechende Dokumente (Dienstzeugnisse, etc.) angenommen werden. Der Nachweis einer ausreichenden Erfahrung kann bei weniger als dreijähriger Tätigkeit im jeweiligen Bereich durch Vorlage geeigneter Dokumente (Dienstzeugnisse, Bestätigungen, etc.) erbracht werden und unterliegt der Einzelfallbeurteilung durch die FMA.

Die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane einer Einrichtung tragen gemäss Art. 31 Abs. 1 PFG die Verantwortung für die Unternehmensführung und die Einhaltung der im PFG und in der PFV enthaltenen Vorschriften. Gemäss Art. 31 Abs. 2 PFG müssen die Geschäfte einer Einrichtung von mindestens zwei Personen tatsächlich geleitet werden. Die FMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen erlauben.

Personen, die eine Einrichtung tatsächlich leiten, alle anderen Personen, welche die Aufsicht, die Kontrolle oder Schlüsselfunktionen wahrnehmen, sowie gegebenenfalls Personen oder Stellen, an die eine Schlüsselfunktion ausgelagert wurde, müssen gemäss Art. 34 Abs. 1 PFG fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig sein.

Die fachliche Qualifikation gemäss Art. 34 Abs. 1 PFG liegt bei Personen:

- aa) welche die Einrichtung tatsächlich leiten dann vor, wenn ihre Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen gemeinschaftlich ausreichen, um ein solides und vorsichtiges Management der Einrichtung zu gewährleisten;
- bb) welche die versicherungsmathematische und die interne Revisionsfunktion wahrnehmen, dann vor, wenn ihre Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen, um ihre Schlüsselfunktionen ordnungsgemäss wahrzunehmen;
- cc) welche andere Schlüsselfunktionen innehaben dann vor, wenn ihre Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen, um ihre Schlüsselfunktionen ordnungsgemäss wahrzunehmen.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 PFV wird für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation zudem vorausgesetzt, dass mindestens ein Mitglied je Leitungsorgan (z.B.: Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) in ausreichendem Masse über theoretische und praktische Kenntnisse in der betrieblichen Altersversorgung sowie über Leitungserfahrung verfügt. Diese ist dann anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einer Einrichtung von vergleichbarer Grösse und Geschäftsart nachgewiesen wird. Für das Vorliegen der Voraussetzungen sind entsprechende Nachweise und Dokumente einzureichen.

Die in Art. 34 Abs. 1 PFG genannten Personen müssen zudem persönlich integer sein. Die persönliche Integrität ist nicht gegeben, wenn einer der in Art. 10 Abs. 2 Bst a bis e PFV genannten Punkte erfüllt ist.

Für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und die persönliche Integrität der in Art. 34 Abs. 1 PFG genannten Personen sind nachfolgende Unterlagen bzw. Dokumente einzureichen:

- aa) Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises;
- bb) aktueller⁴ eigenhändig unterschriebener Lebenslauf (Mindestinhalt⁵);
- cc) aktueller⁴ Strafregisterauszug oder gleichwertiges behördliches Dokument, im Original;
- dd) persönliche Erklärung betreffend persönliche Zuverlässigkeit (siehe Anhang 1);
- ee) Annahmeerklärung in Kopie;
- ff) Kopien der für die jeweilige Funktion massgeblich Abschlusszeugnisse und Zertifikate (Studienabschluss, Berufserfahrung)⁶ gemäss Lebenslauf.

⁴ Siehe Fussnote 1.

⁵ Siehe Fussnote 2.

⁶ Siehe Fussnote 3.

Als Nachweis für die persönliche Zuverlässigkeit einer Person mit Wohnsitz im Ausland, wird ein ausländischer Strafregisterauszug oder eine gleichwertige Urkunde des Auslandes akzeptiert. Einem Strafregisterauszug gleichgestellt ist eine eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die von einer zuständigen ausländischen Behörde abgegeben worden ist (Art. 10 Abs. 3 PFV).

- g) Angaben, die für die Beurteilung der persönlichen Integrität und der fachlichen Qualifikation der für die versicherungsmathematische Funktion zuständigen Person erforderlich sind (Art. 7 Abs. 1 Bst. h PFG).

Siehe unter Ziffer 3.3 Bst. g) dieser Wegleitung.

- h) Angaben über die versicherungstechnischen Rückstellungen, wobei eine Fachperson bestätigen muss, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen gestützt auf anerkannte versicherungsmathematische Methoden berechnet werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. i PFG).

Die Einrichtungen haben jederzeit für alle von ihnen verwalteten Versorgungssysteme versicherungstechnische Rückstellungen in angemessener Höhe entsprechend den sich aus ihrem Rentenvertragsbestand ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu bilden

Die Einrichtungen, die biometrische Risiken abdecken oder entweder die Anlageergebnisse oder eine bestimmte Höhe der Leistungen garantieren, haben ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen für alle derartigen Systeme zu bilden.

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist von der für die versicherungsmathematische Funktion zuständigen Person oder von einer anderen Fachperson auf diesem Gebiet nach anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren vorzunehmen und zu testieren. Das Verfahren ist entsprechend darzulegen, insbesondere ist die Einhaltung der Grundsätze gemäss Art. 9 Abs. 1 PFV nachzuweisen.

- k) Erklärung über die Grundsätze und Verfahren der Anlagepolitik

Einrichtungen haben eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze ihrer Anlagepolitik einzureichen. Die Erklärung muss zumindest Themen wie die Verfahren zur Bewertung des Anlageerisikos, den Risikomanagementprozess, die strategische Allokation der Vermögensanlagen je nach Art und Dauer der Altersversorgungsverbindlichkeiten und die Frage umfassen, wie bei der Anlagepolitik Belangen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und der Unternehmensführung Rechnung getragen wird.

- l) Angaben betreffend die Verwahrung der Anlagen und die zu bestellende Verwahrstelle (Art. 7 Abs. 1 Bst. l PFG).

Gemäss Art. 47 PFG haben Einrichtungen zur Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von Kontrollaufgaben eine oder mehrere zugelassene Verwahrstellen zu bestellen. Die Pflicht zur Bestellung einer Verwahrstelle besteht unabhängig davon, ob bei einem Altersvorsorgesystem die Vorsorgeanbieter und Leistungsempfänger ein Anlagerisiko tragen oder nicht. Die Verwahrstelle kann auch in einem anderen EWRA-Vertragsstaat niedergelassen sein, benötigt jedoch eine gemäss den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Ausübung dieser Tätigkeit ordnungsgemässe Zulassung. Mit Zustimmung der FMA kann auch eine Verwahrstelle ausserhalb der EWRA-Vertragsstaaten zugelassen werden. Die Bestellung der Verwahrstelle erfordert eine schriftliche Vereinbarung, welche im Rahmen des Gesuchs (zumindest im Entwurf) einzureichen ist.

Einrichtungen und Verwahrstellen haben gemäss Art. 48 Abs. 1 PFG bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Altersversor-

gungssystems und seiner Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu handeln. Eine Verwahrstelle hat zudem grundsätzlich darauf zu achten, dass keine Interessenskonflikte zwischen ihr und den Einrichtungen und den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern des Altersversorgungssystems führen könnten. Hinsichtlich der Verwahrung von Vermögenswerten, der Haftung und der Aufsichtspflichten sowie die zusätzliche Aufgaben der Verwahrstelle wird auf die Art. 49 bis 51 PFG verwiesen. Diesbezüglich ist die auf der Webseite der FMA unter [diesem Link](#) abrufbare Erklärung der Verwahrstelle einzureichen.

- m) Verträge oder sonstige Absprachen, durch welche die Geschäftstätigkeit oder Teile davon auf Drittpersonen ausgelagert werden sollen, wobei die Hauptverwaltung, einschliesslich das Rechnungswesens, in Liechtenstein verbleiben muss (Art. 7 Abs. 1 Bst. m PFG).

Gemäss Art. 45 PFG können Einrichtungen grundsätzlich alle oder einzelne Tätigkeiten, einschliesslich Schlüsselfunktionen ganz oder teilweise an Dienstleister übertragen, die im Namen der Einrichtung tätig werden. Die Funktionen und Tätigkeiten des Verwaltungs- beziehungsweise Aufsichtsrates oder der Geschäftsleitung dürfen nicht ausgelagert werden. Bei einer Auslagerung ist sicherzustellen, dass bei ihrer Durchführung keiner in Art. 45 Abs. 3 PFG aufgelisteter Fall eintritt. Für die ausgelagerten Tätigkeiten und das reibungslose Funktionieren bleibt die Einrichtung vollumfänglich verantwortlich. Die Dienstleister sind kontinuierlich zu überwachen.

Gemäss Art. 45 Abs. 5 PFG haben Einrichtungen, die Schlüsselfunktionen oder sonstige Tätigkeiten auslagern, eine rechtlich verbindliche, schriftliche Vereinbarung abzuschliessen, welche die Rechte und Pflichten der Einrichtung und des Dienstleisters genau festlegen. Materiell müssen dabei zumindest nachfolgende Punkte in der Vereinbarung umfasst sein:

- aa) Festlegung einer umfassenden Auskunftspflicht des Dienstleisters an die Einrichtung und an die FMA;
- bb) Aufnahme eines Weisungsrechts der Einrichtung gegenüber dem Dienstleister, betreffend Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Auslagerung stehen;
- cc) Sicherstellung des Geschäftsgeheimnisses (Art. 64 PFG) sowie des Schutzes vor unberechtigtem Zugriff auf die Daten der Einrichtung;
- dd) Entschädigungsregelung (inkl. Plausibilisierung der Marktüblichkeit der Kostenätze);
- ee) Festlegung der Vertragsdauer und der Kündigungsmodalitäten (Fristen, Übergangszeiträume zur Sicherstellung einer Nachfolgelösung);
- ff) Festlegung des anwendbaren Rechts und der Gerichtsstandsklausel;

Im Zusammenhang mit einer Auslagerung ist der FMA zu bestätigen, dass ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung im Sinn des Art 28 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 abgeschlossen wird.

Sämtliche Funktionsausgliederungsverträge sind der FMA (zumindest im Entwurf) im Rahmen des Bewilligungsgesuchs einzureichen.

- n) Art der von der Einrichtung getragenen Risiken sowie vorgesehene Rückversicherungsdeckung (Art. 7 Abs. 1 Bst. n PFG).

Es ist anzugeben, welche Art von Risiken oder Verpflichtungen übernommen werden sollen.

Zudem ist eine Aufstellung aller Rückversicherungsverträge anzuführen mit entsprechenden Angaben zu den jeweiligen Deckungen und Konditionen. Neben den Erläuterungen zur vorge-

sehenen Rückversicherung sind auch der Name und der Sitz des Rückversicherungsunternehmens bekanntzugeben. Des Weiteren ist die geplante Rückversicherungsstrategie im Detail zu erläutern

- o) Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen für die ersten drei Geschäftsjahre (Art. 7 Abs. 1 Bst. o PFG).

Es ist eine Planbilanz und -erfolgsrechnung über einen zukünftigen Zeitraum von zumindest drei Jahren einzureichen. Diese haben einem der Wesensart, des Umfangs und der Komplexität des Pensionsfonds entsprechend angemessenen Detaillierungsgrad vorzuweisen.

- p) Funktionsweise und ordnungsgemässe Regelung jedes von der Einrichtung betriebenen Altersversorgungssystem (Art. 7 Abs. 1 Bst. p PFG).

Es sind detaillierte Angaben hinsichtlich der Pensionspläne sowie der zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen beizubringen.

- q) Nachweis der Erfüllung von Auskunft- und Informationspflichten gegenüber potentiellen Versorgungsanwärtern, Versorgungsanwärtern und Leistungsempfänger (Art. 7 Abs. 1 Bst. q PFG).

Es sind geeignete Unterlagen einzureichen, durch die eine Einrichtung die Erfüllung der Leistungs- und Renteninformation sowie die Bereitstellung von Zusatzinformationen nachweisen kann. Hinsichtlich der Aufbereitung und des Inhaltes der bereitzustellenden Informationen sind die Vorgaben in den Art. 54 bis 60 PFG sowie Art. 12 und 13 PFV zu beachten und einzuhalten.

- r) Nachweis der Bestellung einer externen Revisionsstelle (Art. 7 Abs. 1 Bst. r PFG).

Die Verpflichtung zur externen Revision ist in Art. 61 PFG festgelegt. Diesbezüglich ist eine Annahmeerklärung der Revisionsstelle beizubringen.

- s) Vorlage aller weiteren von der FMA verlangten, für eine ordnungsgemässe Aufsicht erforderlichen Dokumente und Angaben (Art. 7 Abs. 1 Bst. s PFG)

3.4 Angaben zum Unternehmensführungssystem (Governance)

Im Rahmen des Bewilligungsgesuchs ist die Funktionsweise und die Wirksamkeit des Unternehmensführungssystems so detailliert wie möglich zu erklären und zu beschreiben, warum das System:

- aa) eine solide und vorsichtige Führung der Geschäfte gewährleisten kann;
- bb) eine angemessene und transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten aufweist; und
- cc) die Übermittlung von Informationen sicherstellen kann.

Betreffend die Organisation ist das zu Ziffer 3.3 Bst. g) dieser Wegleitung Ausgeführte zu beachten bzw. Art. 31 PFG.

Einrichtungen haben die gemäss Art. 32 PFG zu erlassenden schriftliche Leitlinien für das Risikomanagement, die interne Revision, gegebenenfalls für die versicherungsmathematische Tätigkeiten und die Auslagerung (Outsourcing) im Rahmen des Bewilligungsgesuchs im Entwurf vorzulegen. Die finalen Versionen sind vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch den Verwaltungs- beziehungsweise

Aufsichtsrat oder die Geschäftsleitung der Einrichtung zu genehmigen und müssen mindestens alle drei Jahre überprüft werden.

Einrichtungen haben auf Basis des Art. 33 Abs. 1 PFG über die Ausgestaltung des internen Kontrollsystem zu informieren und dazulegen, warum dieses für die geplante Geschäftstätigkeit geeignet und wirksam ist. Vorkehrungen und Notfallpläne nach Vorgabe des Art. 33 Abs. 2 PFG sind im Entwurf einzureichen.

Des Weiteren sind Einrichtungen verpflichtet, eine solide Vergütungspolitik nach Vorgabe des Art. 35 PFG einzuführen und umzusetzen. Die Grundlagen dieser Vergütungspolitik sind im Rahmen des Bewilligungsgesuchs zu erläutern.

Als Teil des Unternehmensführungssystems haben Einrichtungen gemäss Art. 36 PFG auch über Schlüsselfunktionen betreffend das Risikomanagement, die interne Revision und gegebenenfalls zur Versicherungsmathematik zu verfügen. Die Inhaber einer Schlüsselfunktion müssen ihre Aufgaben effektiv, objektiv, sachgemäss und unabhängig ausführen können. Hinsichtlich der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit sind die in Ziffer 3.3 Bst. g) dieser Wegleitung genannten Voraussetzungen einzuhalten und die dort genannten Unterlagen einzureichen.

Betreffend die Ausgestaltung und die Anforderungen des organisatorischen Verhältnisses zwischen der Schlüsselfunktion und dem Trägerunternehmen, den besonderen Aufgaben und Mitteilungspflichten der individuellen Ausgestaltung und der Notwendigkeit der genannten Schlüsselfunktionen wird auf die Art. 37 bis 42 PFG verwiesen. Im Rahmen des Gesuchs ist für jede einzelne Schlüsselfunktion dazulegen, wie und warum die konkrete Ausgestaltung und organisatorische Eingliederung den Anforderungen des PFG entspricht.

3.5 Grenzüberschreitende Tätigkeit

Für den Fall, dass der Pensionsfonds eine grenzüberschreitende Tätigkeit ausüben möchte, sind die in den Art. 65 ff. PFG statuierten Vorschriften einzuhalten. Gemäss Art. 67 PFG hat die Mitteilung an die FMA den oder die Namen des oder der Tätigkeitsmitgliedsstaates(n), den Namen und den Standort der Hauptverwaltung des Trägerunternehmens sowie die Hauptmerkmale des für das Trägerunternehmen zu betreibenden Altersversorgungssystems zu enthalten. Die Einleitung des entsprechenden Notifikationsverfahrens kann erst nach erfolgter Bewilligungserteilung an die Einrichtung erfolgen. Weiterführende Informationen betreffend die Ausübung einer grenzüberschreitenden Tätigkeit können auch auf der Website der EIOPA unter [diesem Link](#) abgerufen werden.

4. Bewilligungserteilung

Sofern alle erforderlichen Informationen und Dokumente vorliegen und diese von der FMA positiv geprüft wurden, erteilt die FMA die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Einrichtung gegründet und die vorgesehenen Organe antragsgemäss im Handelsregister eingetragen und der Nachweis der Einzahlung des Stiftungs- Aktien- bzw. Genossenschaftskapitals erbracht wird.

Nach der Gründung und Eintragung der Einrichtung im Handelsregister sind der FMA folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Auszug aus dem Handelsregister, beglaubigt;
- b) Protokoll der Gründungsversammlung, beglaubigt;
- c) Statuten, beglaubigt;
- d) Bestätigung der Einzahlung des Stiftungs-, Aktien- bzw. Genossenschaftskapitals.

Die FMA kann weitere Unterlagen einfordern (Art. 7 Abs. 1 Bst. s PFG).

5. Kosten

5.1 Bewilligungsgebühr:

Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung und die Eintragung in das Register beträgt für Einrichtungen CHF 30 000 (Art. 30 i.V.m. Anhang 1 Abschnitt G Bst. a FMAG).

5.2 Steuern:

Allgemeine Informationen über die Besteuerung von Einrichtungen sind bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzuholen (www.stv.llv.li).

5.3 Gebühr für die Eintragung ins Handelsregister:

Die Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister sowie die öffentliche Beurkundung richten sich nach der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 9. November 2018 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (Pensionsfondsgesetz; PFG);
- Verordnung vom 18. Dezember 2018 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsverordnung; PFV);
- Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG).
- Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926;

7. Datenschutz

- Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.
- Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Anhang 1: Erklärung betreffend die persönliche Zuverlässigkeit (natürliche Person)

Im Zusammenhang mit dem Gesuch/Meldung **[Art des Gesuchs/Meldung]** gebe ich gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein nachstehende Erklärung ab:

Erklärung:

Hiermit bestätige ich, **[Vorname Name, Adresse]**, dass gegen mich sowohl im Inland als auch im Ausland zum heutigen Zeitpunkt keine

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

Strafverfahren bzw. Vorerhebungen

Verwaltungsstrafverfahren

bzw. in den letzten 10 Jahren keine

Insolvenz- bzw. Konkursverfahren (inklusive Exekutionen und Pfändungen)

anhängig sind oder eine eingeleitet wurden und

keine unbefriedigten Gläubigeransprüche mehr bestehen, die von einem mehr als 10 Jahre zurückliegenden Konkurs herrühren.

Meldepflicht:

Ich verpflichte mich, die Eröffnung zukünftiger vorgenannter Verfahren gegen meine Person umgehend der FMA schriftlich zu melden, sobald ich davon Kenntnis erlange.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Hinweis:

Kann für einen der genannten Punkte keine Erklärung abgegeben werden, ist eine Begründung in schriftlicher Form bei der FMA einzureichen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 257 Abs. 2 Bst. c VersAG wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze bestraft wird, wer der FMA gegenüber falsche Angaben macht, insbesondere um für ein Unternehmen die Genehmigung zur Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 19 bis 22 VersAG) zu erlangen.

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungs-grundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.